

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Az.: 20 00 Ur/--

12.11.2018

V o r l a g e

für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss am 22.11.2018 zu TOP 9

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Begründung:

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für die Jahre 2019 bis 2021, inhaltliche Änderungen aufgrund der Neufassung des NKAG und der hierzu am 26.04.2018 veröffentlichten Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages sowie Vorgaben sowie Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG).

Die bisherigen Bezeichnungen Kurbeiträge, Fremdenverkehrsveranstaltungen und Fremdenverkehrseinrichtungen wurden mit der Neufassung des § 10 NKAG in Gästebeiträge, Tourismuseinrichtungen und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) geändert.

Die seit 01.01.2018 geltenden Gästebeitragssätze bleiben unverändert.

Für die Kalkulation der Gästebeiträge im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird angenommen, dass sich die Anstiege bei den Gästeübernachtungen der vergangenen Jahre im Erhebungsgebiet fortsetzen und durchschnittlich jährlich 305.000 mit 583.890 € Brutto-Gästebeitragseinnahmen (545.692 Netto-Gästebeitragseinnahmen) erreichen.

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen entsteht, verwendet.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der anhängenden Beitragskalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss

- a) die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) und
- b) die Gästebeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 festgelegt wurden, zu beschließen.

In Vertretung:



(Weick)
Stadtoberamtsrat



Anlage

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrund

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 76,51 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 23,49 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof.

b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, NeuhoF und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden.
- (3) Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.
- (4) Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Schulreisen, Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.
Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
2. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

3. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.
- (3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 9.

§ 5

Beitragsmaßstab und-höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
 - b) Jahresgästebeitrag
 - c) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästegebiet I 2,60 €
 - b) im Gästegebiet II 1,30 €.
- (3) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästegebiet I 0,90 €
 - b) im Gästegebiet II 0,45 €.
- (4) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
- a) im Gästegebiet I 1,30 €
 - b) im Gästegebiet II 0,65 €.
- (5) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen,
- a) im Gästegebiet I 0,45 €
 - b) im Gästegebiet II 0,23 €.
- (6) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 4 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebei-

tragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

- (7) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (8) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 78,00 €
 - b) im Gästegebiet II 39,00 €.
- (9) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 39,00 €
 - b) im Gästegebiet II 19,50 €.

§ 6

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungs Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 7 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 7 **Einwohnerjahresgästekarte**

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahresgästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 8 und 9 genannten Beitragssätze.

§ 8 **Beitragsfähigkeit und -erhebung, Gästekarte**

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag oder den Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen.
Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gäste- oder Jahreskarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen.
- (6) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen oder bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa ist die Gästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gäste- oder Jahreskarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.

- (8) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 9 Abs. 4) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,
 4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,

6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhändigen bzw. auszulegen,
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Sachsa zu melden.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
 - (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
 - (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
 - (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Sachsa darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Weick
Stadtoberamtsrat

Beitragskalkulation für die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und NeuhoF als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) einen Gästebeitrag nach § 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017.

Der Gästebeitrag wird nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossenen Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) erhoben. Die Gästebeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für die Jahre 2019 bis 2021, inhaltliche Änderungen aufgrund der Neufassung des NKAG und der hierzu am 26.04.2018 veröffentlichten Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages sowie Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Verordnung (DSGV) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Die bisherigen Bezeichnungen Kurbeiträge, Fremdenverkehrsveranstaltungen und Fremdenverkehrseinrichtungen wurden mit der Neufassung des § 10 NKAG in Gästebeiträge, Tourismuseinrichtungen und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) geändert.

Die seit 01.01.2018 geltenden Gästebeitragssätze bleiben unverändert.
--

Der Tagesgästebeitrag beträgt 2,60 € in Bad Sachsa und 1,30 € in Steina, NeuhoF und Tettenborn. Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre wird der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben. Beitragsbefreiungen und –ermäßigungen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung festgelegt.

Auf Antrag kann die Stadt Bad Sachsa über eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Gästebeitragspflicht entscheiden, wenn der oder die Gästebeitragspflichtige durch konkretes Sachenvorbringen substantiiert widerlegt, dass er oder sie die Möglichkeit zur Nutzung der Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen hat.

Die Gästebeitragspflicht entfällt, wenn der oder die Beitragspflichtige aus gesundheitlichen Gründen, z. B. wegen der Beeinträchtigung durch eine Behinderung, Bettlägerigkeit, Krankenhausaufenthalt oder Verletzung, nachweislich objektiv gehindert ist, die Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen im Erhebungsgebiet zu nutzen.

Die ermäßigten Gästebeitragssätze in den Ortsteilen Steina, NeuhoF und Tettenborn berücksichtigen, dass die Ortsteile keine staatlich anerkannten Kurorte sind, nahezu keine Tourismuseinrichtungen vorhalten und Tourismusveranstaltungen anbieten. Die vielfältigen kulturellen, kulinarischen, geselligen und sportlichen öffentlichen Veranstaltungen sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten für Gäste und Einwohner jeden Alters werden überwiegend in der Kernstadt angeboten. Infolge der allgemeinen Verbreitung privater Kraftfahrzeuge sind die Gäste in Steina, NeuhoF und Tettenborn in der Regel ohne weiteres in der Lage, die Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen in der Kernstadt jederzeit aufzusuchen.

Die Gästebeitragssätze wurden unter Berücksichtigung der Differenzierungen der Beitragslast durch Ermäßigungen ermittelt.

In Bad Sachsa haben sich die Gästeübernachtungen in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und sind im Jahr 2017 erstmals wieder auf über 300.000 angestiegen. 2017 sind 304.730 Gästeübernachtungen (2016: 292.177) erfolgt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Verbesserung um 4,30 Prozent. Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 sind die Übernachtungen zurückgegangen. Es wurden insgesamt 168.146 Übernachtungen gezählt. Das entspricht einem Rückgang um 6.651 Übernachtungen, entsprechend 3,8 Prozent, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum.

Für die Kalkulation der Gästebeiträge im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird angenommen, dass sich die Anstiege bei den Gästeübernachtungen der vergangenen Jahre im Erhebungsgebiet fortsetzen und durchschnittlich jährlich 305.000 mit 583.890 € Brutto-Gästebeitragseinnahmen (545.692 Netto-Gästebeitragseinnahmen) erreichen.

Die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, zu deren Aufgaben die Förderung des Tourismus und des Kurwesens sowie die Vermarktung der Stadt gehören, hat die touristischen Aktivitäten in Bad Sachsa seit 2016 ausgeweitet und die Attraktivität Bad Sachsas als Tourismusstandort weiter gesteigert. Die Aktivitäten sollen unvermindert weiter fortgesetzt werden, was zu steigenden Übernachtungszahlen und Gästebeiträgen führen soll.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen).

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Zum Aufwand zählen die Kosten für die Tourismuseinrichtungen, u. a, für die Unterhaltung und Pflege des Kurparks, des Kursaals, der Liegehalle und -wiese, des Lese- und Medienraums, des NatUrzeitmuseums inklusive zusätzlichen Sonderausstellungen und der Bereitstellung eines touristischen Angebots im Salztal Paradies sowie für die vielfältigen Tourismusveranstaltungen im gesamten Stadtgebiet.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage der nachfolgenden Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Kalkulation der Gästebeitragssätze wird in folgenden Schritten vollzogen:

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes
2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2016, 2017 und 2018
3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation durchschnittlich jährlich einfließenden Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen in den Jahren 2019 bis 2021
4. Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus Gästebeiträgen in den Jahren 2019 bis 2021
5. Erläuterung der Gästebeitragssätze

Die Aufwendungen und Erträge für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen werden, entsprechend der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, in Netto-Beträgen angegeben.

Die Einnahmen aus Gästebeiträgen, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen von der Stadt Bad Sachsa erhalten, sind von diesen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu versteuern.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 Prozent für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe (Gästebeitrag) zu entrichten ist. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist eine Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort.

Bad Sachsa ist als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Der Kalkulation der Gästebeitragssätze wird ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 und § 5 Abs. 2 NKAG zugrunde gelegt.

Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2016, 2017 und 2018

In der Gästebeitragskalkulation für die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 16.02.2017 ist die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge für die Erhebung der Gästebeiträge im Jahr 2015 erfolgt. In 2015 sind 8.521,60 € ungedeckte umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa verblieben. Die Kostenunterdeckung wurde nicht im Kalkulationszeitraum 2017 ausgeglichen.

Aus den Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften für die Jahre 2016 und 2017 sowie den Einnahmen aus Gästebeiträgen in den gleichen Zeiträumen ergibt sich folgende Entwicklung:

2016

Gästebeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	644.662,60 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	36.700,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	607.962,60 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	121.592,52 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2016 finanziert werden können	486.370,08 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	406.469,48 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	71.926,30 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremden- verkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	7.974,30 €

2017

Gästebeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	784.924,49 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	43.795,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	741.129,49 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	148.225,90 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2017 finanziert werden können	592.903,59 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	418.193,17 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	36.800,77 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremden- verkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	137.909,65 €

2018

Im laufenden Jahr entspricht die tatsächliche Entwicklung hinsichtlich der Übernachtungsanzahl wie auch im Ergebnis der der Aufwands- und Erlössituation im Wesentlichen der Kalkulation.

3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen

Den prognostizierten Aufwendungen und Erträgen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen in den Jahren 2019 bis 2021 liegen die wirtschaftliche Kalkulationsprognose der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter zugrunde.

Der von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner und der sonstigen gästebeitragsfreien Personen am Fremdenverkehr zu tragende gewichtete Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) wird mit 15 Prozent für die Einwohner und 15 Prozent für sonstigen gästebeitragsfreien Personen festgelegt und beträgt insgesamt 30 Prozent. Dieser wird von den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen abgesetzt und nicht durch Tourismusbeiträge gedeckt.

Der Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Gäste sondern auch die Einwohner und die sonstigen gästebeitragsfreien Personen die Möglichkeit haben, die dem Fremdenverkehr dienenden zahlreichen Tourismuseinrichtungen zu nutzen sowie an den zu Zwecken den Fremdenverkehrs durchgeführten vielfältigen Tourismusveranstaltungen teilzunehmen und Vorteile aus dem Fremdenverkehr zu ziehen.

Zu den sonstigen gästebeitragsfreien Personen gehören die nicht der Gästebeitragspflicht unterliegenden Tagesgäste und diejenigen grundsätzlich beitragspflichtigen Personen, die kraft Satzung aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise von der Beitragspflicht befreit worden sind.

Der Kurortcharakter Bad Sachsas beinhaltet u. a. eine Vielzahl kur- und touristische Einrichtungen aller Art, die das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter prägen. Dazu zählen ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, ganzjährig aufgestellte Liegen in der Liegehalle und im Kurpark, Barfußpfad, Wassertretstelle, Wasserkaskade, Lese- bzw. Medienraum, freies WLAN im Kurpark, Gesellschaftsräume, Bücherzellen, Tourist-Information, kulturelle, kulinarische, gesellige, gesundheitliche und sportliche Veranstaltungen und Angebote, sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten. Hierzu gehört u. a. auch das Salztal Paradies mit Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist. Zudem können im Kurpark und weiteren Flächen im Stadtgebiet und auf dem Ravensberg vielfältige Spiel- Sport-, Geschicklichkeits- und Outdoor-Fitnessgeräte zu allen Jahreszeiten genutzt werden und sind ohne Entgelt zugänglich.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können und werden auch von den Einwohnern und den sonstigen gästebeitragsfreien Personen genutzt.

Die jährlich rund 37,7 Mio. € Gesamtausgaben der Tagesgäste und der Übernachtungsgäste in Bad Sachsa stärken die hiesige Wirtschaft und schaffen neben einer Vielzahl von Arbeitsplätzen auch ein vielfältiges und stetig wachsendes Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants, Cafés, Wellness-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen entsteht, verwendet.

2019, 2020, 2021

Gästebeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Tourismus- einrichtungen und für die Tourismus- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	1.062.950,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Gästebeiträge und Tourismusbeiträge)	44.000,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	1.018.950,00 €
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Prozent	30%
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Euro	305.685,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen, die durch Gästebeiträge jeweils im Jahresdurchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 finanziert werden können	713.265,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	545.691,59 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Tourismusbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	167.088,75 €
(Zuschuss abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit)	
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und für die Tourismusveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	484,67 €

Der Gästebeitragskalkulation für die Jahr 2019 bis 2021 wird ein durchschnittliches anzustrebendes Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 545.692 Netto (583.990 € Brutto) aus insgesamt 305.000 Übernachtungen pro Jahr im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt.

Von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) vom Fremdenverkehr einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 %. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 76,51 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 23,49 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadt-

teile Steina, Tettenborn und NeuhoF. Das Gästegebiet II wird aus dem gesamten Gebiet der Stadtteile Steina, NeuhoF und Tettenborn gebildet.

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Die statistische Erfassung der Gäste in Bad Sachsa erfolgt nach beitragspflichtigen, beitragsermäßigten und beitragsbefreiten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Für die Kalkulation der Gästebeitragseinnahmen im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurden die im ersten Halbjahr 2018 erfassten Daten hochgerechnet.

Die Inhaber von Jahresgästekarten werden mit jährlich 30 Übernachtungen pro Person in der Beitragskalkulation berücksichtigt.

Im gesamten Erhebungsgebiet (Gästegebiete I Bad Sachsa, II Stadtteile Steina, Tettenborn und NeuhoF) sollen in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils durchschnittlich folgende Einnahmen aus Gästebeiträgen erzielt werden:

Gästegebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und NeuhoF)		
Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen		
	Gästebeitrag	Einnahmen
2.802 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
187.787 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	2,60 €	488.246 €
900 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	1,30 €	1.170 €
1.568 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsenen	0,90 €	1.411 €
48.753 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
12.192 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	1,30 €	15.850 €
11 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,65 €	7 €
453 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder, die an Klassenfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen	0,45 €	204 €
<u>254.466 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>506.888 €</u>
Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen		
	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
17.940 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	78,00 €	46.644 €
240 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	39,00 €	312 €
660 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
450 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	19,50 €	293 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	9,25 €	0 €
<u>19.290 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>47.249 €</u>
<u>273.756 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>554.137 €</u>

Gästegebiet II (Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)**Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Gästebeitrag	Einnahmen
820 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
20.047 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,30 €	26.061 €
52 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,65 €	34 €
2.901 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsenen	0,45 €	1.305 €
3.891 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
925 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,65 €	601 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,33 €	0 €
1.468 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder, die an Klassenfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen	0,23 €	338 €
<u>30.104 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>28.339 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
1.080 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	39,00 €	1.404 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	19,50 €	0 €
30 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
30 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	9,75 €	10 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	4,88 €	0 €
<u>1.140 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>1.414 €</u>
<u>31.244 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>29.753 €</u>

Zusammenfassung der Einnahmen in den Gästegebieten I, II und III (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)	
Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen	
	Einnahmen
3.622 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
207.834 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	514.307 €
952 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	1.204 €
4.469 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	2.717 €
52.644 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
13.117 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	16.451 €
11 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	7 €
1.921 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder, die an Klassenfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen	541 €
<u>284.570 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>535.227 €</u>
Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen	
	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
19.020 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	48.048 €
240 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	312 €
690 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
480 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	302 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0 €
<u>20.430 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>48.662 €</u>
<u>305.000 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>583.889 €</u>

5. Erläuterung der Beitragssätze

Die Stadt Bad Sachsa ist als Satzungsgeber nach § 10 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz ermächtigt, in der Gästebeitragssatzung aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorzusehen.

Die vorgenommenen Differenzierungen der Beitragssätze in der Beitragskalkulation müssen vom Rat zusammen mit der Kalkulation beschlossen werden.

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn.

Der Beitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Gästebeiträge werden auch von den Personen erhoben, die außerhalb des als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebietes der Stadt Bad Sachsa in den Stadtteilen Steina, Neuhof und Tettenborn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Zur Hervorhebung des Status der Stadt Bad Sachsa als Einheitsgemeinde und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bad Sachsa (Kernstadt) und allen Stadtteilen wird das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa erweitert. Mit der Erhebung eines Gästebeitrages in Steina, Tettenborn und Neuhaus werden auch die Gäste, die hier ihre Unterkunft nehmen, an den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen beteiligt.

Die Zonenbildung mit geringeren Gästebeitragssätzen im Gästegebiet II Stadtteile Steina, Neuhaus und Tettenborn berücksichtigt, dass sich die Unterkünfte der Gäste nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa Unterkunft befinden. Der Besuch des Kurgebietes, die Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und die Teilnahme an Tourismusveranstaltungen sind mit einem höheren Aufwand verbunden.

Der Tagesgästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen im Beitragsgebiet erhoben. Anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages kann ein Jahresgästebeitrag vom Beitragspflichtigen erhoben werden, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

Von Zweitwohnungsinhabern oder Inhabern von Dauerstellplätzen auf dem Campingplatz und deren Familienangehörigen wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes ein Jahresgästebeitrag erhoben.

Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit.

Ebenfalls beitragsfrei sind Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet. Dieser Personenkreis wird der gesetzlichen Beitragsfreiheit von Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten, gleichgestellt.

Die Beitragsfreiheit erstreckt sich auch auf Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Schwerbehinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100 werden zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen. Mit dem reduzierten Gästebeitrag wird berücksichtigt, dass diese Personen möglicherweise nur eingeschränkt die Tourismuseinrichtungen nutzen und an den Tourismusveranstaltungen teilnehmen können.

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Gästebeitrages sind auch die Personen befreit, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres. Hier erfolgt eine Gleichstellung mit den Inhabern von Jahresgästekarten.

Die Geschäftsreisegästebeiträge nach § 5 Abs. 3 und 5 sind im Vergleich zu den Tagesgästebeiträgen deutlich niedriger. Diese berücksichtigen, dass die erwachsenen Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht der Berufsausübung dienen, ebenso wie Kinder und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Klassenfahrten, Vereinsfahrten Freizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen zeitlich in wesentlich geringerem Umfang nutzen können, als die übrigen Gäste. Diese Personengruppen haben aus den Tourismuseinrichtungen und den Tourismusveranstaltungen nur einen wesentlich geringeren Vorteil.

Die Gäste, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sind nicht gästebeitragspflichtig. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ist eine Erfassung dieser Gäste, wie

z. B. beim Besuch abgrenzbarer Tourismuseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Tourismusveranstaltungen, nicht möglich.